

Gesetz über die Offenlegung von Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern

(vom 13. Juni 1999)

I. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

A. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976

Offenlegung von
Interessenbindun-
gen

§ 3 a. Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied das Gericht schriftlich über:

1. berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit;
2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
4. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Das Gericht erstellt ein Register über die Angaben der Gerichtsmitglieder. Dieses ist öffentlich. Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

B. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959

III^{bis}. Offenlegung
von
Interessen-
bindungen

§ 34 a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 3 a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

C. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993

Offenlegung von
Interessenbindun-
gen

§ 5 a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 3 a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999

Zahl der Stimmberechtigten	769 259
Eingegangene Stimmzettel	346 065
Annehmende Stimmen	295 698
Verwerfende Stimmen	26 207
Ungültige Stimmen	2 570
Leere Stimmen	21 590

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Offenlegung von Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 23. August 1999

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Dr. Richard Hirt

Der Sekretär:

Thomas Dähler